



Umweltinspektionsbericht

Veröffentlicht am: 19.05.2022 von Dezernat 52

Aktenzeichen: 500-9952330/0005.B

Anlagenbetreiber:

Ökoenergie Recke GmbH & Co. KG
Haarstraße 66
49509 Recke

Art und Bezeichnung der Anlage:

IED-Anlage: nein

Biogasanlage mit Verbrennungsmotoren (BHKW)

Standort:

Haarstraße 66, 49509 Recke

Datum der Überwachung: 27.10.2021

Dauer der Überwachung: 2 Stunden

Die Überwachung erfolgte:

angemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde:

Bezirksregierung Münster

beteiligte Behörden

keine

Umfang der Überwachung:

Genehmigungssituation, Luft- und Lärmemission, Abfallwirtschaft, Abwasser, Niederschlagswasser, wassergefährdende Stoffe

Grundlagen der Überwachung:

BImSchG, WHG, LWG, AwSV, KrWG

Ergebnis der Überwachung:

Keine Mängel: nein

Geringfügige Mängel¹: ja

Erhebliche Mängel²: nein

Schwerwiegende Mängel³: ****

Beschreibung des Mangels und veranlasste Maßnahmen:

Ein Feuerwehrübersichtplan nach DIN 14095 ist auf den aktuellen Stand zu bringen und eine Prüfung durch einen Sachverständigen nach § 29a BImSchG nachzuholen.

Dem Anlagenbetreiber wurde ein Revisionsschreiben mit Fristsetzung zur Behebung der Mängel zugesandt.

¹ Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.



- ² Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.
- ³ Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten und erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Abs.3 Satz 2 BImSchG, § 22 Abs. 3 DepV oder § 9 Abs.3 IZÜV innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.